

An das
Bundesministerium Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

e-Mail:
sara.plimon-rohm@gesundheitsministerium.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2023-0.348.999	Rp 80.1.1/2023/KT/ZI Dr. Kerstin Verdorfer-Tobisch	4305	01.08.2023

Entwurf einer Bearbeitungs-Gebührenverordnung 2023 (BGebVO 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer Bearbeitungs-Gebührenverordnung 2023 (BGebVO 2023) und möchten wie folgt Stellung nehmen:

Primär wollen wir uns für eine Richtlinie aussprechen, die das einheitliche Agieren der Länder bei der Bearbeitung der Anträge sicherstellen soll und damit eine bundesweite Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleistet. Hierfür wäre z.B. eine einheitliche Richtlinie wünschenswert, wann ein Sachverständiger/Experte im Verfahren einzusetzen ist, da dies sonst durchaus unterschiedlich gehandhabt und damit zu durchwegs unterschiedlichen Bearbeitungsgebühren für Antragsteller führen könnte.

Der Verordnungstext deckt sich im Wesentlichen mit dem Text der vormaligen Bearbeitungs-Gebührenverordnung der Österreichischen Ärztekammer, wobei sich die Zuständigkeit von der ÖÄK auf die Landeshauptleute verschoben hat.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings unklar, wieso die Landeshauptleute für die gleiche Tätigkeit, wie sie zuvor von der ÖÄK ausgeübt wurde, deutlich mehr Gebühren einheben, vor allem, wenn die Beiziehung eines Experten erforderlich ist. Ein solcher Gebührenanstieg zu Lasten der Antragsteller sollte vermieden werden.

Als Beispiel sei hier das Verfahren gemäß § 9 und § 13 ÄrzteG 1998 genannt:
Im Anhang zur Bearbeitungsgebührenverordnung der ÖÄK wird der Tarif für Verfahren gem § 9 ÄrzteG (noch) genannt. Mit Stand 2023 sieht die ÖÄK € 545,45 für das Verfahren ohne Fachexperten und € 748,04 mit Fachexperten vor. Die neue BGebVO sieht € 500,- für das Verfahren vor, plus mindestens € 500,-, wenn man einen Fachexperten hinzuziehen muss. In der neuen VO gibt es einen ansteigenden Tarif nach Arbeitsaufwand. Dieser war bei der ÖÄK

nicht vorgesehen. Somit konnte die ÖÄK das Verfahren unter Beiziehung eines Experten (gleichgültig wie viele Stunden) für € 748,04 durchführen. Im Vergleich dazu würde das selbe Verfahren nach der neuen BGebVO über die Landeshauptleute zumindest €1.000,- bis sogar maximal € 2.000,- kosten. Dies ist ein deutlicher Anstieg zulasten der Antragsteller.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin